

BGer 1C 403/2025 vom 30. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_403_2025

FR: TF 1C 403/2025 du 30 juillet 2025

IT: TF 1C 403/2025 del 30 luglio 2025

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an das Fürstentum Liechtenstein; Herausgabe von Beweismitteln | Rechtshilfe und Auslieferung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 54 Abs. 1 BGG wird das bundesgerichtliche Verfahren in der Regel in der Sprache des angefochtenen Entscheids geführt. Von dieser Regel abzuweichen besteht hier kein Grund. Das Urteil des Bundesgerichts ergeht deshalb in deutscher Sprache, auch wenn die Beschwerdeführerin die Beschwerde in französischer Sprache eingereicht hat, wie es Art. 42 Abs. 1 BGG zulässt.

E. 2

Gemäss Art. 84 Abs. 1 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er (unter anderem) eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt. Die erste Voraussetzung ist vorliegend erfüllt; zu prüfen ist, ob ein besonders bedeutender Fall vorliegt.

E. 2.1

Dies ist gemäss Art. 84 Abs. 2 BGG insbesondere der Fall, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist. Das Gesetz enthält eine nicht abschliessende, nur beispielhafte Aufzählung von möglichen besonders bedeutenden Fällen. Nach der Praxis des Bundesgerichts kann auch die Verletzung elementarer Verfahrensgrundsätze im schweizerischen Rechtshilfeverfahren (und nicht nur im ausländischen Verfahren) einen besonders bedeutenden Fall begründen (BGE 145 IV 99 E. 1.3). Indessen genügt das pauschale Vorbringen, die Behörden hätten das rechtliche Gehör oder andere elementare Verfahrensgrundsätze verletzt, nicht, um einen Rechtshilfefall als besonders bedeutend erscheinen zu lassen. Vielmehr müssen dafür ernsthafte Anhaltspunkte objektiv vorliegen (BGE 145 IV 99 E. 1.4; 133 IV 125 E. 1.4; je mit Hinweisen; vgl. dazu MARC FORSTER, in: Basler Kommentar zum BGG, 3. Aufl., 2018, Art. 84 N. 31). Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein besonders bedeutender Fall gegeben ist, steht dem Bundesgericht ein weiter Ermessensspielraum zu. Gerade im Bereich der sogenannten "kleinen" (akzessorischen) Rechtshilfe kann ein besonders bedeutender Fall nur ausnahmsweise angenommen werden (BGE 145 IV 99 E. 1.2 mit Hinweisen). Die besondere Bedeutung des Falles ist in der Beschwerdeschrift darzulegen; hierfür gilt eine qualifizierte Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BGG ; FORSTER,

a.a.O., Art. 84 N. 33).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe im vorinstanzlichen Verfahren eine Urkunde eingereicht, die belege, dass das kasachische Strafverfahren (Nr. xxx) gegen B.A. _____ am 31. Mai 2024 wegen Verjährung eingestellt worden sei. Es sei daher völlig unverständlich, weshalb die Beschwerdekammer ihr vorwerfe, dies nicht belegt zu haben. Die Vorinstanz habe damit den Sachverhalt willkürlich festgestellt, unter Missachtung eines entscheidenderheblichen Beweismittels; dies stelle einen schweren Mangel dar und begründe einen besonders bedeutsamen Fall. Sie macht des weiteren geltend, das Verfahren in Liechtenstein sei trotz des Verjährungseintritts nach kasachischem Recht weitergeführt worden; dies sei rechtsmissbräuchlich, willkürlich und verletze den Grundsatz "ne bis in idem".

E. 2.3

Zwar findet sich im angefochtenen Entscheid (E. 5.4) die Aussage, die Beschwerdeführerin habe die Einstellung des kasachischen Verfahrens gegen B.A. _____ "nicht weiter belegt". Die Beschwerdekammer fügte jedoch hinzu, selbst wenn die geltend gemachte Einstellung erfolgt wäre, wäre die Leistung von Rechtshilfe möglich, mit Verweis auf E. 5.3. Dort hatte sie ausgeführt, dass sich eine im ersuchenden Staat verfolgte Person im Anwendungsbereich des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) nicht darauf berufen könne, dass eine Strafsache bereits Gegenstand eines Strafverfahrens in einem Drittstaat sei oder das Verfahren dort aus materiellrechtlichen Gründen eingestellt worden sei, weil sich der Vorbehalt der Schweiz gemäss Art. 2 lit. b EUeR lediglich auf Strafverfahren und strafrechtliche Entscheidungen in der Schweiz beschränke. Dies entspricht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. das bereits von der Vorinstanz zitierte Urteil 1A.142/1999 vom 30. August 1999 E. 4b; vgl. auch ROBERT ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 6. Aufl., 2025, N. 823) und wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Die Beschwerdeführerin kann den Einwand der Verletzung des Grundsatzes "ne bis in idem" im liechtensteinischen Strafverfahren geltend machen. Steht die Einstellung des kasachischen Strafverfahrens der Gewährung der Rechtshilfe nicht entgegen, so war die Vorinstanz nicht verpflichtet, sich mit den hierzu eingereichten Unterlagen zu befassen. Im Übrigen legt die Beschwerdeführerin nicht dar, inwiefern das kasachische Verfahren xxx bzw. dessen Einstellung auch sie und den ihr im ersuchenden Staat zur Last gelegten Vorwurf der Geldwäscherei betrifft. Inwiefern die Verjährung nach kasachischem Recht per se ein Hindernis für die Strafverfolgung im ersuchenden Staat darstellen soll, wird von der Beschwerdeführerin nicht dargetan. Auch dies wird vom Sachrichter im liechtensteinischen Strafverfahren zu prüfen sein.

E. 3

Nach dem Gesagten werden keine konkreten Anhaltspunkte für schwerwiegende Verfahrensmängel im schweizerischen Rechtshilfeverfahren oder im liechtensteinischen Strafverfahren vorgebracht, die einen besonders bedeutenden Fall i.S.v. Art. 84 Abs. 2 IRSG begründen könnten. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten. Damit wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 BGG) und hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.